



Mandanteninformation

Juni 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie halten die Mandanteninformation für den Monat Juni 2024 mit aktuellen Neuerungen und Urteilen in den Händen.

Der Übersendung der Mandanteninformation können Sie jederzeit widersprechen, z. B. per E-Mail an info@erlanger-treuhand.de, telefonisch unter +49 9131 6906-725 oder in sonstiger Form, ohne dass hierfür andere als Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Mandanteninformation oder der darin enthaltenen Themen haben, stehen Ihnen Ihre gewohnten Ansprechpartner der Erlanger Treuhand gerne zur Verfügung.

Inhalt



Termine Juli 2024



Jahressteuergesetz 2024: Referentenentwurf liegt vor



BAFA: Der neue Förderkompass 2024 ist da



**Teileinkünfteverfahren:
Nur im Antragsjahr müssen die Voraussetzungen vorliegen**



Steuerfreiheit: Beteiligungsschwelle von 10 % durch Blockerwerb



Keine verdeckte Gewinnausschüttung ohne Zuwendungswillen



Anhebung der Schwellenwerte zur Bestimmung der Größenklasse



Gelockerte Sichtweise bei falschem Steuerausweis in Rechnungen an Endverbraucher



Keine Sonderausgaben: Vom Krankengeld einbehaltene Rentenversicherungsbeiträge



Mehrere Minijobs gleichzeitig: Diese Spielregeln sind einzuhalten



Termine Juli 2024

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.07.2024	15.07.2024	10.07.2024
Umsatzsteuer⁴	10.07.2024	15.07.2024	10.07.2024
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung⁵	29.07.2024	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.07.2024, 0 Uhr) vorliegen.



Jahressteuergesetz 2024: Referentenentwurf liegt vor

Gerade erst wurde das Wachstumschancengesetz verkündet (BGBl I 2024, Nr. 108), da wirft schon das **Jahressteuergesetz 2024** seine Schatten voraus. Der **240 Seiten starke (inoffizielle) Referentenentwurf** stellt ein sehr frühes Stadium im Gesetzgebungsverfahren dar, sodass **noch einige Anpassungen erfolgen werden**. Daher erfolgt nur ein kurzer Überblick über einige geplante Änderungen.

Werden dem Arbeitnehmer (zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn) **Leistungen aus einem Mobilitätsbudget bis zu 2.400,00 EUR p. a.** gewährt, sollen Arbeitgeber eine Pauschalbesteuerung (25 %) vornehmen können.

Beachten Sie: Mobilitätsbudget ist das dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellte Angebot zur Nutzung **von außerdienstlichen Mobilitätsleistungen** (z. B. E-Scooter). Da die kurzfristige und gelegentliche Bereitstellung verschiedener Mobilitätsformen im Fokus steht, ist **die Möglichkeit zur dauerhaften Nutzung von Kraftfahrzeugen** (z. B. auf Dauer ausgelegte Mietwagen-Modelle) **vom Anwendungsbereich ausgeschlossen**.

Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 EStG): Die zulässige Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister soll von 15 kW (peak) **auf 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit erhöht werden**. Es soll klargestellt werden, dass auch bei Gebäuden mit mehreren Gewerbeeinheiten (aber ohne Wohneinheiten) Photovoltaikanlagen bis zu 30 kW (peak) je Gewerbeeinheit begünstigt sind und es sich um **eine Freigrenze** (kein Freibetrag) handelt.

§ 19 Umsatzsteuergesetz: Bei **der Kleinunternehmerregelung** sind zahlreiche Änderungen geplant – u. a. **Erhöhung der Umsatzgrenzen** von 22.000,00 EUR im vorangegangenen Kalenderjahr auf 25.000,00 EUR und im laufenden Kalenderjahr von 50.000,00 EUR **auf 100.000,00 EUR** (bei Überschreiten der 100.000,00 EUR: keine Kleinunternehmerregelung mehr ab diesem Zeitpunkt).

Es soll eine **neue Rechnungspflichtangabe** eingeführt werden, wenn der Aussteller der **Ist-Versteuerung** unterliegt. Für den **Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs** soll unterschieden werden, ob sich dieser aus der Rechnung eines Soll-Versteuerers, eines Ist-Versteuerers oder aus einer Anzahlungsrechnung ergibt.

Quelle: Jahressteuergesetz 2024; inoffizieller Referentenentwurf (Stand: 27.03.2024)



BAFA: Der neue Förderkompass 2024 ist da

Im Förderkompass 2024 bündelt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) **die wichtigsten Informationen zu den Förderprogrammen**. Der Förderkompass richtet sich **an kleine und mittlere Unternehmen**, aber auch **an Privatpersonen und Gemeinden**. Wie 2023 stehen erneut **die Bereiche Energie und Klimaschutz** im Fokus.



Teileinkünfteverfahren: Nur im Antragsjahr müssen die Voraussetzungen vorliegen

Schüttet eine Kapitalgesellschaft **Gewinne an den Gesellschafter** aus, können diese unter gewissen Voraussetzungen **nach dem Teileinkünfteverfahren** besteuert werden. Der Bundesfinanzhof hat hierzu nun entschieden: Nach **einer wirksamen erstmaligen Antragstellung** sind die materiell-rechtlichen Antragsvoraussetzungen in den folgenden vier Veranlagungszeiträumen (VZ) vom Finanzamt zu unterstellen. Diese müssen **nur für das erste Antragsjahr** vorliegen.

Hintergrund

Gewinnausschüttungen an den Gesellschafter unterliegen grundsätzlich **der Abgeltungsteuer** (25 %); **tatsächliche Werbungskosten** sind nicht abziehbar. Es steht **nur der Sparer-Pauschbetrag** i. H. von 1.000,00 EUR (bei Zusammenveranlagung: 2.000,00 EUR) zur Verfügung.

Nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) besteht aber die Option, Gewinnausschüttungen **nach dem Teileinkünfteverfahren** nach § 3 Nr. 40 EStG (progressiver Tarif) zu versteuern. Hier sind dann die **tatsächlichen Werbungskosten anteilig abziehbar**. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige im VZ, für den **der Antrag** erstmals gestellt wird, unmittelbar oder mittelbar

- **zu mindestens 25 %** an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
- **zu mindestens 1 %** an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist und durch **eine berufliche Tätigkeit** für diese **maßgeblichen unternehmerischen Einfluss** auf deren wirtschaftliche Tätigkeit nehmen kann.

Der Antrag ist spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung für den jeweiligen VZ zu stellen. Er gilt, solange er nicht widerrufen wird, **auch für die folgenden vier VZ**, ohne dass die Antragsvoraussetzungen erneut zu belegen sind.

Entscheidung

Der Gesetzeswortlaut lässt den Schluss zu, dass **die Antragsvoraussetzungen** für den fortgeltenden Antrag in den Folgejahren vom Antragsteller **zwar nicht erneut (aktiv)** zu belegen sind, die Wahl des Teileinkünfteverfahrens aber nicht zulässig ist, wenn die Antragsvoraussetzungen **nach dem Jahr der Antragstellung entfallen**. Das ist die (bisherige) Sichtweise der Finanzverwaltung.

Der Bundesfinanzhof hat nun aber entschieden, dass **die Antragsvoraussetzungen nur für das erste Antragsjahr vorliegen müssen**. Der Wegfall in den folgenden vier VZ ist demnach unerheblich.

Quelle: BFH-Urteil vom 12.12.2023, Az. VIII R 2/21



Steuerfreiheit: Beteiligungsschwelle von 10 % durch Blockerwerb erreichbar

Von der Körperschaftsteuer sind Ausschüttungen nur dann befreit, wenn die Beteiligung an der Körperschaft **zu Beginn des Kalenderjahrs unmittelbar mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals** betragen hat. Dabei gilt der Erwerb einer Beteiligung **von mindestens 10 % im laufenden Jahr als zu Beginn des Kalenderjahrs** erfolgt (§ 8b Abs. 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG)). Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass der Gesetzeswortlaut so auszulegen ist, dass die Beteiligungsschwelle auch **durch mehrere unterjährige Erwerbsvorgänge** erreicht werden kann – zumindest **bei einem wirtschaftlich einheitlichen Erwerbsvorgang**.¹⁴¹⁰

Grundsätzliche Steuerbefreiung und Beteiligungsschwelle

Die Gewinnausschüttungen (z. B. einer Kapitalgesellschaft), die eine Körperschaft erhält, bleiben gemäß § 8b Abs. 1 KStG **bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt**, soweit die Bezüge das Einkommen der leistenden Körperschaft nicht gemindert haben.

Das gilt nach § 8b Abs. 4 S. 1 KStG allerdings nur dann, wenn die Beteiligung **zu Beginn des Kalenderjahrs unmittelbar nicht weniger als 10 % des Grund- oder Stammkapitals** betragen hat. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, ist die Beteiligung an dem Vermögen (bei Genossenschaften die Beteiligung an der Summe der Geschäftsguthaben) maßgebend.

Merke: Von den Bezügen i. S. des § 8b Abs. 1 KStG, die bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben, gelten 5 % als Ausgaben, die nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen (§ 8b Abs. 5 S. 1 KStG). Dies gilt unabhängig davon, ob und in welcher Höhe die empfangende Körperschaft tatsächlich Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beteiligung hatte.

Beispiel

Die A-GmbH hält am 01.01.2024 a) 5 % und b) 20 % an der B-AG. Die B-AG schüttet ihren Gewinn am 10.01.2024 aus. Im Fall a) wurde die Beteiligungsschwelle nicht erreicht, sodass die Gewinnausschüttung das Einkommen der A-GmbH erhöht. Dagegen ist die Ausschüttung im Fall b) steuerfrei. Es gelten jedoch 5 % als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben.

Unterjährig erworbene Anteile

Maßgeblich ist **die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahrs**. Der Erwerb einer Beteiligung von mindestens 10 % gilt nach § 8b Abs. 4 S. 6 KStG **als zu Beginn des Kalenderjahrs** erfolgt.

Nach Auffassung der Oberfinanzdirektion Frankfurt gilt **die Rückbeziehung eines Erwerbs** im laufenden Kalenderjahr auf den Beginn des Kalenderjahrs **ausschließlich für den Erwerb eines Anteilspakets von mindestens 10 % durch einen einzelnen Erwerbsvorgang**. Die Regelung hat **keine Auswirkung** auf die Behandlung von Anteilen, **die zum Beginn des Kalenderjahrs bereits bestehen**.

Der Bundesfinanzhof musste nun entscheiden, wie ein **Erwerb von verschiedenen Veräußerern** zu beurteilen ist, wenn zwar **insgesamt mehr als 10 %** erworben werden, aber **die einzelnen Käufe** für sich genommen **die Beteiligungsschwelle von 10 % nicht erreichen**. Die frohe Kunde: Entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung kann die Beteiligungsschwelle auch durch einen aus Sicht des Erwerbers **wirtschaftlich einheitlichen Erwerbsvorgang** erreicht werden, wenn an diesem Vorgang **mehrere Veräußerer** beteiligt sind.

Es kann, so der Bundesfinanzhof, **keinen Unterschied** machen, ob **der Erwerb von einem Veräußerer oder von mehreren Veräußerern erfolgt**. Entscheidend muss sein, dass durch den Erwerb der Beteiligung von mindestens 10 % **ein unternehmerischer Einfluss** auf die Entscheidungen bei der Kapitalgesellschaft ausgeübt werden kann oder nicht. Das gilt jedenfalls dann, **wenn der Erwerb in einem einheitlichen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang steht**.

Beispiel

Die X-GmbH hält am 01.01.2024 keine Anteile an der Y-AG. Am 25.03.2024 erwirbt sie insgesamt 15 % der Aktien von A (4 %), B (5 %) und C (6 %) in einer notariellen Urkunde. Die Y-AG schüttet am 23.04.2024 insgesamt 100.000,00 EUR aus. Hiervon entfallen 15.000,00 EUR auf die X-GmbH.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs handelt es sich um einen wirtschaftlich einheitlichen Erwerbsvorgang. In dem Fall ist es ohne Bedeutung, dass an diesem Vorgang mehrere Veräußerer beteiligt sind. Der Erwerb gilt als zu Beginn des Kalenderjahrs erfolgt. Damit ist die Voraussetzung des § 8b Abs. 4 S. 1 KStG erfüllt und die Ausschüttung ist für die X-GmbH steuerfrei (5 % gelten als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben).

Beachten Sie: Leider hat der Bundesfinanzhof **nicht entschieden**, wie ein Erwerb zu beurteilen ist, wenn er **nicht in einem wirtschaftlich einheitlichen Vorgang erfolgt**. In diesen Fällen werden die Finanzämter daher vermutlich auch weiterhin **eine restriktive Sichtweise** vertreten.

Quelle: BFH-Urteil vom 06.09.2023, Az. I R 16/21, OFD Frankfurt, Verfügung vom 16.08.2021, Az. S 2750a A-027-St 52



Keine verdeckte Gewinnausschüttung ohne Zuwendungswillen

Eine **durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Vermögensverschiebung** von einer Kapitalgesellschaft an einen Gesellschafter setzt **einen Zuwendungswillen** voraus – und ein solcher kann aufgrund **eines Irrtums des Gesellschafter-Geschäftsführers** fehlen. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist es insoweit maßgebend, ob **der konkrete Gesellschafter-Geschäftsführer** einem Irrtum unterlegen ist, nicht hingegen, ob **einem ordentlich und gewissenhaft handelnden Geschäftsleiter** der Irrtum gleichfalls unterlaufen wäre.

Hintergrund: Bei einer **verdeckten Gewinnausschüttung (vGA)** handelt es sich – vereinfacht – um **Vermögensvorteile**, die dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft **außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung** gewährt werden. Eine vGA darf **den Gewinn der Gesellschaft nicht mindern**.

Sachverhalt

Geklagt hatte eine GmbH, deren Stammkapital durch die alleinige Gesellschafter-Geschäftsführerin u. a. durch die Einbringung einer Beteiligung von 100 % an einer weiteren GmbH erbracht werden sollte. Bei der einzubringenden GmbH wurde eine Kapitalerhöhung durchgeführt, die die Gesellschafter-Geschäftsführerin begünstigte. Das Finanzamt sah hierin eine vGA der GmbH an ihre Gesellschafter-Geschäftsführerin. Dagegen argumentierte die GmbH, dass die Zuwendung an die Gesellschafter-Geschäftsführerin irrtümlich wegen eines Versehens bei der notariellen Beurkundung der Kapitalerhöhung erfolgt sei.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein wies die Klage ab, weil **einem ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiter** der von der GmbH dargelegte Irrtum nicht unterlaufen wäre. Der Bundesfinanzhof hat nun aber klargestellt, dass es für die Frage, ob der für die Annahme einer vGA **erforderliche Zuwendungswille** vorliegt, **allein auf die Person der konkreten Gesellschafter-Geschäftsführerin** ankommt. Er verwies den Streitfall deshalb zur weiteren Sachaufklärung an das Finanzgericht zurück.

Merke: In seiner Urteilsbegründung zum Vorliegen einer vGA führt der Bundesfinanzhof aber auch Folgendes aus: Der handelnde Gesellschafter muss nicht mit Rücksicht auf das Gesellschaftsverhältnis handeln, er muss den Tatbestand der vGA nicht kennen und er muss das Geschehene auch nicht richtig würdigen. Vielmehr genügt in aller Regel ein persönlich zurechenbares Handeln.

Diese Grundsätze gelten aber nicht uneingeschränkt, da es zur Annahme einer vGA – so wie bei einer offenen Gewinnausschüttung – eines Zuwendungswillens bedarf.

Quelle: BFH-Urteil vom 22.11.2023, Az. I R 9/20, BFH, PM Nr. 20/24 vom 11.04.2024



Anhebung der Schwellenwerte zur Bestimmung der Größenklasse

Die in den §§ 267, 267a Handelsgesetzbuch (HGB) normierten **monetären Schwellenwerte** (Bilanzsumme und Umsatzerlöse) wurden **angehoben** (Zweites Gesetz zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften, BGBl I 2024, Nr. 120). Die Anhebung der Schwellenwerte geht für die begünstigten (oft kleinen) Unternehmen **mit einer Neueinstufung in eine niedrigere Größenklasse** und damit **einer Reduzierung von Berichtspflichten** einher. Sofern gewünscht, **können** die neuen Werte **bereits für den Jahresabschluss 2023** genutzt werden (**Wahlrecht**). Verpflichtend gelten die neuen Werte für nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre.



Gelockerte Sichtweise bei falschem Steuerausweis in Rechnungen an Endverbraucher

Hat der Unternehmer in einer Rechnung **einen höheren Steuerbetrag ausgewiesen**, als das Umsatzsteuergesetz (UStG) hierfür vorsieht, **schuldet er auch den Mehrbetrag** (unrichtiger Steuerausweis nach § 14c Abs. 1 UStG). Bei dieser „**Strafsteuer**“ gab es **bislang eine strenge Auslegung**. Wegen eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs hat sich das aber nun geändert und **das Bundesfinanzministerium zeigt sich in einem aktuellen Schreiben großzügiger**.

Eine Steuerschuld nach § 14c UStG bestand bislang **unabhängig davon**, ob der falsch ausgewiesene Steuerbetrag **auch als Vorsteuer absetzbar ist**. Der **Europäische Gerichtshof** hat in einem Fall **mit einem falschen Steuersatz** aber entschieden, dass ein Steuerpflichtiger den zu Unrecht in Rechnung gestellten Teil der Mehrwertsteuer nicht schuldet, wenn **keine Gefährdung des Steueraufkommens** vorliegt. Dies ist der Fall, wenn **eine Leistung ausschließlich an Endverbraucher** erbracht wurde, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Das Bundesfinanzministerium hat hierauf nun reagiert: Es entsteht **keine Steuer** nach § 14c Abs. 1 UStG, wenn ein Unternehmer eine Leistung **tatsächlich ausgeführt** und hierüber eine Rechnung **mit einem unrichtigen Steuerausweis an einen Endverbraucher** gestellt hat.

Auch § 14c Abs. 2 S. 1 UStG (**unberechtigter Steuerausweis**) soll entfallen, wenn **ein Kleinunternehmer** eine Leistung ausgeführt und eine Rechnung mit einem Steuerausweis an einen Endverbraucher gestellt hat. Auf andere Fälle des § 14c Abs. 2 UStG (**z. B. bei Scheinrechnungen**) soll **die einschränkende Auslegung aber nicht anzuwenden sein**.



Merke: Die Tatsache, dass die Rechnung an einen Endverbraucher ausgestellt worden ist, stellt eine den Steueranspruch einschränkende Tatsache dar, die durch den Unternehmer glaubhaft darzulegen bzw. plausibel zu begründen ist.

Zu den Endverbrauchern zählt die Verwaltung **insbesondere Nichtunternehmer und Unternehmer, die nicht als solche handeln** (insbesondere Unternehmer bei Leistungsbezug für ihren privaten Bereich oder für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne).

In Mischfällen, in denen die gleiche Leistung betreffende Rechnungen mit unrichtigem Steuerausweis **sowohl an Endverbraucher als auch an Unternehmer für deren unternehmerischen Bereich** erteilt wurden, sind die vorgenannten Grundsätze **nur bezüglich der Rechnungserteilung an Endverbraucher** anzuwenden. Es kann **weder eine Schätzung noch eine Wahrscheinlichkeitsberechnung oder Ähnliches erfolgen**.

Bei der Beurteilung, ob der Leistungsbezieher als Endverbraucher gehandelt hat, kann **die Art der Leistung** berücksichtigt werden. Zu Leistungen, die ihrer Art nach mit hoher Wahrscheinlichkeit **für den privaten Gebrauch** bestimmt sind, verweist das Bundesfinanzministerium auf seine Weisungen zu § 3a Abs. 1 UStG („Ort der sonstigen Leistung“). Dieser **Leistungskatalog** ist aber unbeachtlich, sofern im Einzelfall feststeht, dass die Leistung **nicht an einen Endverbraucher** erbracht wurde.

Ist bei einer Rechnung an Endverbraucher keine „§ 14c Steuer“ entstanden, ist aus Umsatzsteuersicht **keine Rechnungsberichtigung** mehr erforderlich.

Merke: Nach Meinung der Finanzverwaltung ist es für die Steuerschuld nach § 14c UStG nicht ausschlaggebend, ob und ggf. inwieweit tatsächlich ein Vorsteuerabzug vorgenommen worden ist. Daher entsteht die Steuer auch, wenn die Rechnung z. B. an einen Kleinunternehmer oder einen Unternehmer mit Ausgangsumsätzen, die den Vorsteuerabzug ganz oder teilweise ausschließen, erteilt worden ist. Denn auch in diesen Fällen ist ein Vorsteuerabzug (z. B. durch eine spätere Option zur Steuerpflicht) nicht gänzlich ausgeschlossen. Das hat das Finanzgericht Köln aber jüngst anders entschieden. Da die Revision anhängig ist, bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

Quelle: BMF-Schreiben vom 27.02.2024, Az. III C 2 - S 7282/19/10001 :002, FG Köln, Urteil vom 25.07.2023, Az. 8 K 2452/21, Rev. BFH: Az. V R 16/23



Keine Sonderausgaben: Vom Krankengeld einbehaltene Rentenversicherungsbeiträge

Vom Krankengeld einbehaltene und abgeführte Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung können nicht als Sonderausgaben abgesetzt werden. Das Krankengeld unterliegt dem **Progressionsvorbehalt**, ohne hiervon geleistete Vorsorgeaufwendungen abzuziehen. Dies hat jüngst das Finanzgericht Köln entschieden.

Sachverhalt

Im Streitfall hatte die Steuerpflichtige neben ihrem Arbeitslohn Krankengeld bezogen, wovon Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung einbehalten und abgeführt wurden.

Das Finanzamt behandelte das Krankengeld als steuerfrei, unterwarf es aber einschließlich der Rentenversicherungsbeiträge dem Progressionsvorbehalt. Eine steuermindernde Berücksichtigung der Rentenversicherungsbeiträge unterblieb. Die eingelegte Klage hatte keinen Erfolg.

Das Finanzgericht Köln kam zu dem Schluss, dass **ein Sonderausgabenabzug ausscheidet**, weil die von der Steuerpflichtigen getragenen Pflichtbeiträge **ausschließlich in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem steuerfreien Krankengeld** stehen.

Die Beitragszahlung löst nicht **unmittelbar einen steuerpflichtigen Rentenbezug aus**. Hierfür müssen weitere Voraussetzungen – wie das Erreichen der Altersgrenze, Schwerbehinderung, hinreichende Beitragsjahre – hinzutreten. Eine Berücksichtigung der Rentenbeiträge **im Rahmen des Progressionsvorbehalts** kommt ebenfalls nicht in Betracht, da ein solcher Abzug gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Merke: Die Entscheidung ist rechtskräftig, sodass sich die Praxis auf die Urteilsgrundsätze wird einstellen müssen.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 25.05.2023, Az. 11 K 1306/20



Mehrere Minijobs gleichzeitig: Diese Spielregeln sind einzuhalten

Grundsätzlich können **mehrere Minijobs (geringfügige Beschäftigungen) auch gleichzeitig** ausgeübt werden. Dabei sind jedoch einige Spielregeln zu beachten. Welche das sind, hat **die Minijob-Zentrale** zusammengestellt.

Haben Arbeitnehmer **keine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung**, dann können sie mehrere Minijobs gleichzeitig ausüben. Die **Summe aller Verdienste** darf allerdings die Geringfügigkeitsgrenze (seit 01.01.2024: **538,00 EUR** im Monat) **nicht überschreiten**.

Liegt der Verdienst mehrerer Minijobs **zusammengerechnet über 538,00 EUR**, werden **alle Jobs sozialversicherungspflichtig**. Die Folge: Alle Arbeitgeber müssen die Beschäftigungen nun **bei der gesetzlichen Krankenkasse sozialversicherungspflichtig anmelden**. Bei der Minijob-Zentrale gemeldete Beschäftigungen sind abzumelden.

Beachten Sie: Arbeitnehmer mit **einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung** dürfen **nur einen Minijob mit Verdienstgrenze** ausüben. Kommen weitere Beschäftigungen hinzu, ist **die zeitliche Reihenfolge** entscheidend. **Nur der erste Minijob** bleibt bei der Minijob-Zentrale als Minijob gemeldet. Alle weiteren Minijobs müssen unabhängig von der Höhe des Verdienstes als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zur gesetzlichen Krankenkasse gemeldet werden.

Merke: Arbeitgeber können zum Beispiel mit einem Personalfragebogen erfragen, ob ihre Beschäftigten bereits weitere Jobs ausüben. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sie sich zudem, Änderungen mitzuteilen.

Quelle: Minijob-Zentrale vom 03.04.2024: „Mehrere Minijobs: Die wichtigsten Infos für Arbeitgeber & Beschäftigte“

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann. Eventuelle Änderungen, die nach Ausarbeitung dieses Schreibens erfolgen, werden erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

Erlanger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Am Weichselgarten 28 • 91058 Erlangen
Telefon +49 9131 6906-0 • Telefax +49 9131 6906-210
Standort Nürnberg: Badstraße 5, 90402 Nürnberg
Telefon +49 911 539929-0 • Telefax +49 911 539929-20
info@erlanger-treuhand.de • erlanger-treuhand.de

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Stefan Schmitz
Amtsgericht Fürth HRB 5871 • Sitz Erlangen

Erlanger Treuhand GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft

Am Weichselgarten 28 • 91058 Erlangen
Telefon +49 9131 6906-559 • Telefax +49 9131 6906-520
info@eth-law.de • eth-law.de

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Dr. Cornelius Popp
Amtsgericht Fürth HRB 6756 • Sitz Erlangen